

Satzung für die Ständige Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesschülerkonferenz)

Die Bundesschülerkonferenz ist die Ständige Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Sie behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Die Bundesschülerkonferenz ist überparteilich und überkonfessionell. Sie sorgt für die gegenseitige Unterrichtung und den Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedsländern und tritt fördernd für die Mitbestimmung der Schüler im Schulwesen ein. Sie hält daher enge Kontakte zu den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden. Sie ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie hat sich die nachstehende Satzung gegeben:

I. Beitritt

Art. 1 (Mitgliedschaft)

Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landesschülervertretungen erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz schriftlich durch schriftliches Anerkennen der Satzung der Bundesschülerkonferenz.

Tritt eine Landesschülervertretung nach dem 14. März 2004 der Bundesschülerkonferenz bei, wird deren Beitritt vier Wochen nach der Beitrittserklärung wirksam.

In dieser Satzung werden die Landesschülervertretungen, die der Bundesschülerkonferenz angehören, "Mitgliedsländer" genannt.

Art. 2 (Austritt)

Der Austritt eines Mitgliedslandes erfolgt auf dessen Beschluss und wird schriftlich dem Vorstand mitgeteilt. Der Austritt wird vier Wochen nach der Austrittserklärung wirksam.

Der Vorstand informiert durch Rundschreiben die Mitglieder des Plenums über den Austritt innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung der Erklärung.

II. Gremien

Art. 3 (Gremien der Bundesschülerkonferenz)

Gremien der Bundesschülerkonferenz sind das Plenum, die Ausschüsse und der Vorstand.

III. Plenum

Art 4 (Mitglieder des Plenums)

1. Das Plenum besteht aus den von den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz entsandten Delegierten. Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei Delegierte ins Plenum. Die Delegierten müssen gewählte ordentliche Mitglieder der Gremien der jeweiligen Landesschülervertretung sein.

2. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen Vorstandsmitglieder Delegierte eines Mitgliedslandes sein. Falls Vorstandsmitglieder nach ihrer Wahl ihr Amt als Delegierter eines Mitgliedslandes nicht mehr innehaben, nehmen sie weiterhin an den Sitzungen des Plenums teil und haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht mehr. Die Ausschussvorsitzenden können an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.

3. Die Delegierten und die beratenden Mitglieder des Plenums haben im Plenum Rede- und Antragsrecht.

Art. 5 (Beschlussfähigkeit des Plenums)

Jedes Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz hat unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Delegierten im Plenum eine Stimme. Es bestimmt aus der Mitte seiner Delegierten seinen Sprecher im Plenum.

Art. 6 (Öffentlichkeit der Sitzungen des Plenums)

Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 7 (Aufgaben des Plenums)

Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Bundesschülerkonferenz. Die Angelegenheiten der Bundesschülerkonferenz sind bildungspolitischer Natur.

Art. 8 (Sitzungsturnus des Plenums)

Sitzungen des Plenums finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Bei Bedarf können sie häufiger stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz muss eine Sitzung des Plenums einberufen werden.

Art. 9 (Einberufung der Sitzungen des Plenums)

1. Die Sitzungen des Plenums werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung mit allen Beratungs- und Entscheidungspunkten sind drei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern des Plenums der Bundesschülerkonferenz zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird und die Beratung in der nächsten Plenarsitzung nicht abgewartet werden kann oder eine Beschlussfassung im Schriftverfahren nicht möglich ist.

2. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz spätestens vier Wochen vor einer Plenarsitzung beantragt wird. Rundschreiben zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern der Bundesschülerkonferenz zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, sofern kein dringender Beratungsbedarf besteht. Jeder Vorlage für das Plenum ist ein Vorblatt beizufügen, welches in Kurzform das Beratungsziel/Beschlussvorschlag, den Anlass/Auftrag, den Sachverhalt/die Problemstellung darlegt sowie wenn möglich einen Abschnitt Kosten/Finanzierung enthält.

Art. 10 (Abstimmungen im Plenum)

1. Beschlüsse kommen in der Regel zustande, wenn bei der Abstimmung keine Gegenstimme abgegeben wird. Dieses gilt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

2. Für Wahlen und Entscheidungen in Personalfragen genügt im ersten Wahlgang die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz. Im zweiten Wahlgang und bei Verfahrensbeschlüssen reicht eine einfache Mehrheit der Mitgliedsländer aus.

Art. 11 (Niederschrift über die Sitzungen des Plenums)

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sekretariat (Geschäftsstelle) spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Bundesschülerkonferenz übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat (Geschäftsstelle) zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels.

Art. 12 (Beschlüsse des Plenums im Schriftverfahren)

Zur Abkürzung von Verfahren können Beschlüsse des Plenums im Schriftverfahren herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Rundschreiben des Sekretariats (Geschäftsstelle) eingeleitet, in dem auf das eingeleitete Schriftverfahren und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen (von der Absendung des Rundschreibens an gerechnet) keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz vom Sekretariat (Geschäftsstelle) schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 (Berichte an das Plenum)

Die Ausschussvorsitzenden beraten das Plenum in seinen Sitzungen bzgl. der Tätigkeit ihrer Ausschüsse. Das Plenum hat das Recht, über die Arbeit des Vorstands, der Ausschüsse und des Sekretariats (Geschäftsstelle) bzw. einzelner Mitglieder dieser Gremien zusätzliche Berichte einzufordern. Hierfür ist ein Drittel der Stimmen der Mitgliedsländer notwendig.

IV. Vorstand

Art. 14 (Zusammensetzung des Vorstandes)

Das Plenum wählt aus seiner Mitte den Vorstand und den erweiterten Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinen zwei Stellvertretern. Sie bilden gleichberechtigt den Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Hauptsekretär, dem Pressesprecher und dem Internetbeauftragten.

Der erweiterte Vorstand ist bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Art. 15 (Amtszeit des Vorstandes)

Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Plenarsitzungen auf und leitet die Plenarsitzungen. Der Vorstand vertritt die Bundesschülerkonferenz nach außen. Der Vorstand bereitet wichtige Plenarangelegenheiten vor und kann den Gremien Empfehlungen für ihre Arbeit unterbreiten. Der Vorstand stellt die Haushaltspläne und darüber hinaus für das Sekretariat (Geschäftsstelle) den Geschäftsverteilungsplan und den Stellenplan auf. Er führt die Beschlüsse des Plenums aus.

Art. 17 (Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes)

Der Vorstand erarbeitet einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufteilung der Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes regelt und den Mitgliedern des Vorstandes die Sprecherrollen in den Gremien zuordnet. Der Geschäftsverteilungsplan wird spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Vorstandes dem Plenum zur Bestätigung vorgelegt. Zur Zustimmung ist im Plenum eine einfache Mehrheit erforderlich.

Art. 18 (Bildungspolitisches Arbeitsprogramm)

Der Vorstand stellt jährlich ein bildungspolitisches Arbeitsprogramm der Bundesschülerkonferenz auf, welches Vorhaben enthält, die notwendig bzw. wegen ihrer überregionalen Bedeutung erforderlich sind. Das bildungspolitische Arbeitsprogramm wird vom Plenum beschlossen.

Art. 19 (Beschlüsse des Vorstandes in unaufschiebbaren Angelegenheiten)

Der Vorstand ist befugt, durch einstimmigen Beschluss seiner stimmberechtigten Mitglieder über unaufschiebbare organisatorische Angelegenheiten anstelle des Plenums der Bundesschülerkonferenz zu entscheiden. Die Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz sind unverzüglich schriftlich über den Inhalt des Beschlusses zu unterrichten. Das Plenum hat das Recht, diesen Beschluss mit einer einfachen Mehrheit zu widerrufen und erneut zur Diskussion zu stellen.

V. Ausschüsse

Art. 20 (Ausschüsse)

Zur Beratung des Plenums in einzelnen Sachgebieten können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden. Jedes Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz kann in jeden Ausschuss Mitglieder entsenden. Unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Ausschussmitglieder hat jedes Mitgliedsland pro Ausschuss nur eine Stimme. Es bestimmt aus der Mitte seiner Ausschussmitglieder seinen Sprecher im jeweiligen Ausschuss.

Art. 21 (Beschlussfähigkeit der Ausschüsse)

Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz anwesend sind.

Art. 22 (Vorsitz in den Ausschüssen)

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Plenum gewählt. Sie berichten dem Plenum über die Arbeit ihrer Ausschüsse. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beträgt in der Regel 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 (Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse)

1. Die Vorsitzenden berufen die Ausschüsse nach Bedarf ein. Sie haben sie einzuberufen, wenn mindestens zwei im jeweiligen Ausschuss vertretene Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz die Einberufung verlangen.

2. Die Vorsitzenden stellen die vorläufige Tagesordnung auf. Von Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz oder Mitgliedern der Gremien der Bundesschülerkonferenz beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung stellt der Ausschuss fest. Der Entwurf der vorläufigen Tagesordnung der Sitzungen wird vor der Versendung an die Mitglieder dem Vorstand vorgelegt, der die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte, den Koordinierungsbedarf und die Verbindung zur Auftragslage prüft.

3. Das Sekretariat (Geschäftsstelle) versendet die Einladungen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte soll schriftlich vorbereitet werden.

Art. 24 (Berichte der Ausschüsse)

Die Ausschüsse berichten in knapper Form schriftlich monatlich dem Plenum nach Bedarf über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeiten. Der Ausschussvorsitzende übernimmt diese Aufgabe.

Art. 25 (Weitere Teilnehmer an Sitzungen der Ausschüsse)

1. Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige oder Vertreterinnen oder Vertreter staatlicher Dienststellen und Organisationen hinzuzuziehen.

2. Für Anhörungen von Verbänden und Organisationen zu Beratungsergebnissen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Plenums erforderlich. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, entscheidet der Vorstand.

Art. 26 (Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen)

1. Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, wobei jedes Mitgliedsland eine Stimme hat.

2. Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können jederzeit Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden oder sich schriftlich zu den Beratungsgegenständen äußern.

Art. 27 (Beschlussfassung der Ausschüsse im Schriftverfahren)

Beschlüsse der Ausschüsse können in Ausnahmefällen im Schriftverfahren gefasst werden. Schriftverfahren sind jedoch nur durchzuführen, wenn dies aus Termingründen zur

Beschleunigung der Angelegenheit notwendig oder zur Vermeidung bzw. Entlastung einer Sitzung zweckmäßig ist. Ein Beschluss ist zu Stande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen vom Tag der Absendung des Rundschreibens des Sekretariats (Geschäftsstelle) keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Auf das Schriftverfahren und die Ausschlussfrist ist in dem Rundschreiben hinzuweisen.

Art. 28 (Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse)

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Plenums der Bundesschülerkonferenz übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat (Geschäftsstelle) zu richten. Es gilt das Datum des Poststempels.

VI. Sekretariat (Geschäftsstelle)

Art. 29 [Aufgaben des Sekretariats (Geschäftsstelle)]

Die laufenden organisatorischen Arbeiten der Bundesschülerkonferenz werden administrativ vom Sekretariat (Geschäftsstelle) erledigt.

Art. 30 (Weisungsrecht des Vorstandes)

Das Sekretariat (Geschäftsstelle) ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

Art. 31 [Stellenplan und Geschäftsverteilung innerhalb des Sekretariats (Geschäftsstelle)]

Der Stellenplan und der Haushalt des Sekretariats (Geschäftsstelle) sowie dessen Geschäftsverteilung werden jährlich vom Vorstand aufgestellt und vom Plenum mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Art. 32 [Vorschlagsrecht für das Sekretariat (Geschäftsstelle)]

Vorschlagsrecht für die Besetzung der Personalstellen im Sekretariat (Geschäftsstelle) haben die Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz, die Delegierten des Plenums und die Mitglieder des Vorstands.

VII. Übergreifende Regeln für die Arbeit der Gremien

Art. 33 (Übersicht über die Gremien)

Das Sekretariat (Geschäftsstelle) gibt vierteljährlich eine Übersicht über die bestehenden Gremien einschließlich ihrer Mitglieder durch Rundschreiben bekannt.

Art. 34 (Misstrauensvotum)

Ein Misstrauensvotum kann von zwei Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz beantragt werden. Das Misstrauensvotum ist angenommen, wenn mit einer 2/3-Mehrheit ein Nachfolger für den Funktionsträger gewählt wird, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet (Konstruktives Misstrauensvotum). Ein Misstrauensvotum muss als schriftlicher Antrag im Rahmen der Einladungsfrist zum Plenum der Bundesschülerkonferenz angekündigt werden. Diese Regelung gilt für alle Gremien der Bundesschülerkonferenz.

Art. 35 (Rücktritt)

Der Rücktritt eines Funktionsträgers der Bundesschülerkonferenz erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Plenum.

Art. 36 (Länderumfragen)

Zu Themen, bei denen ein großes Basis- und Öffentlichkeitsinteresse vorliegt, besteht die Möglichkeit, auf Umfragen zurück zu greifen. Das Plenum entscheidet darüber. Zu Themen, bei denen ein spezieller Informationsbedarf eines Mitgliedslandes oder weniger Mitgliedsländer besteht und die keiner Beratung in den Gremien bedürfen, werden die Umfrage und die Auswertung von den jeweiligen Antragsstellern übernommen.

VIII. Übergangsregelungen

Art. 37 (Übergangsregelungen)

1. Die Bundesschülerkonferenz erkennt, dass derzeit eine Vertretung aller Länder nicht möglich ist, da nicht in allen Bundesländern der Bundesrepublik gemäß einer gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gewählte Landesschülervertretungen existieren. Die Bundesschülerkonferenz erkennt hieraus einen Missstand und setzt sich daher für eine gesetzliche Anerkennung der Landesschülervertretungen aller Länder in der Bundesrepublik ein. Um dennoch eine demokratische und gerechte Interessenvertretung gemäß ihres Auftrages durchzuführen, fügt die Bundesschülerkonferenz folgende temporäre Übergangsregelung in ihre Satzung ein:

2. Die nicht auf gesetzlicher Grundlage gewählten Landesschülervertretungen werden auf Beschluss des Plenums als gleichwertige Mitglieder in die Bundesschülerkonferenz aufgenommen. Die Länder haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler ihres Landes überparteilich und überkonfessionell vertreten und zudem die größte Interessensvertretung auf Landesebene darstellen. Der Vorstand hat ein Prüfungsrecht.

3. Mit dem Tag der gesetzlichen Anerkennung der Landesschülervertretungen aller Länder in der Bundesrepublik Deutschland verlieren diese Übergangsregelungen ihre Gültigkeit.

IX. Sitz

Art. 38 (Sitz)

Sitz der Bundesschülerkonferenz ist Berlin.

X. Änderungen der Satzung

Art. 39 (Änderungen der Satzung)

Änderungen dieser Satzung sind nur durch 2/3-Mehrheit der möglichen Stimmen der Mitgliedsländer möglich. Eine Änderung der Satzung muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung der Sitzung des Plenums sein. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitgliedsland beantragt werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss gemäß Art. 9 ordnungsgemäß verschickt worden sein.

XI. Inkrafttreten

Art. 40 (Inkrafttreten)

Die Unterzeichner erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz. Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung unverzüglich in Kraft.

Saarbrücken, den 13. März 2004

Änderungen in Art. 4 und Art. 7 auf der 1. Plenarsitzung in Frankfurt am 22. Mai 2004

Änderungen in Art. 4 und Art. 14 auf der 2. Plenarsitzung in Leipzig am 2. Juli 2004